

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mönkebude vom 29.01.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	926.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.066.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-139.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-139.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-139.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	830.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	955.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-124.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	508.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	651.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-142.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.909.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.642.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	266.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 126.800 EUR veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	877.085 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	811.685 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	682.385 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.05.2015 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

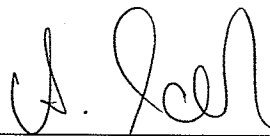
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wurde die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von 30.000,00 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Mönkebude, 18.05.2015



Siegel


Schubert
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.05.2015 durch die Ländrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt.

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wurde die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von 30.000,00 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

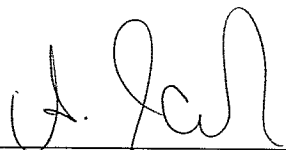
Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzungs- von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Mönkebude, 18.05.2015



Siegel


Schubert
Bürgermeister